

Die Senatorin für Kinder und Bildung

02.02.2023

L 10

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.02.2023

**„Wie wird sichergestellt, dass Tagespflegepersonen und pädagogische Fachkräfte in Kitas im Land Bremen die Grundwerte des Grundgesetzes vertreten?“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))**

A. Problem

Die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis von Tagespflegepersonen oder pädagogischen Fachkräften im Land Bremen, die, wie aktuell aus Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden, rechtsextreme oder anderweitig menschenfeindliche Ideologien vertreten?
2. Welche gesetzlichen Regelungen kommen im Land Bremen zur Anwendung, um sicherzustellen, dass Tagespflegepersonen oder pädagogische Fachkräfte die Grundwerte des Grundgesetzes vertreten?
3. Wie kann verhindert werden, dass trotz Vorliegen menschenfeindlicher Aktivitäten oder sogar Straftaten, wie Volksverhetzung oder die Verwendung verfassungswidriger Symbole, eine Zulassung in der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege erteilt wird, und plant der Senat zeitnah eine zusätzliche Regelung?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der Senat hat keine Kenntnis von der aktiven Tätigkeit einer oder mehrerer Kindertagespflegepersonen, die rechtsextremes und/oder menschenfeindliches Gedankengut verbreiten.

Dem Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung liegen keine Meldungen über besondere Vorkommnisse vor, die im Zusammenhang mit pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen mit rechtsextremen oder anderweitig menschenfeindlichen Ideologien stehen.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte regeln § 72 und § 72a SGB VIII, dass in der Kinder- und Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach Ihrer Persönlichkeit eignen und einer dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung erhalten haben. Im Rahmen der persönlichen Eignung kann auch eine menschenfeindliche Grundeinstellung dazu führen, dass Träger solche Personen nicht beschäftigen (sollen). In § 72a SGB VIII wird schließlich ausdrücklich verboten, dass Personen bei Trägern beschäftigt werden, die einschlägig vorbestraft sind. Diese einschlägigen Vorstrafen umfassen dabei jedoch insbesondere Sexualdelikte und Misshandlungen.

Die persönliche Eignung wird bei staatlich anerkannten Erzieher:innen über das Anerkennungsjahr und das abschließende Kolloquium festgestellt.

Bezogen auf die Kindertagespflege ist in erster Linie der § 43 SGB VIII von Relevanz, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege regelt. Im Vordergrund steht die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, die in der Stadtgemeinde Bremen zum einen durch den Träger PiB sowie durch die Qualifikation beim PBW überprüft wird.

Die fachliche Eignung und persönliche Eignung schließt nicht nur eine Achtung der Grundwerte des Grundgesetzes ein, sondern auch eine aktive Umsetzung der Vorgaben des SGB VIII. Hier ist im § 1 das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten festgeschrieben. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII führt dies in Bezug auf Kindertageseinrichtungen weiter aus, indem dort beschrieben ist, dass geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung/Partizipation sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden müssen.

Diese pädagogischen Leitlinien stehen im Widerspruch zu rechtsextremen und menschenverachtenden Haltungen.

Zu Frage 3:

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen ist eine lückenlose Risikoabwehr nicht möglich, aber es sind Mechanismen implementiert, die eine Risikominimierung herbeiführen. Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach SGB VIII § 43 wird in einem ersten Schritt ein ausführliches Interview durch den freien Träger PiB-Pflegekinder in Bremen geführt. Dabei werden auch Aspekte thematisiert, die auf eine demokratische Haltung und auf einen entsprechenden Erziehungsstil schließen lassen.

Zur Eignungsüberprüfung gehören auch diverse Ortsbegehungen am Betreuungsort. Ein weiterer Baustein zur Feststellung der Eignung stellt der Prozess der Qualifizierung dar, der mit einem Kolloquium abzuschließen ist.

Ist eine Kindertagespflegeperson tätig, so ist die Teilnahme an Fortbildungen gewünscht und die zuständige Fachberaterin soll zweimal im Jahr die Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Sollten den Fachberatungen rechtsextreme und/oder menschenverachtende Äußerungen der KТПP auffallen, werden diese im Rahmen eines pädagogischen Fachgesprächs mit der KТПP thematisiert und ggf. die senatorische Behörde einbezogen. Für das Tätigwerden von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen ist die Erfüllung des im SGB VIII definierten Fachkräftegebots erforderlich.

Die Eignungsüberprüfung obliegt dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung, genauso wie etwaige arbeitsrechtliche Schritte im Fall der Verbreitung rechtsextremistischer und/oder menschenverachtenden Gedankenguts.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 02.02.2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.